

Erläuterungen zur Initiative Tierwohl

Geflügel

Programm 2018 – 2020

Die Umsetzung der Anforderungen in der Initiative Tierwohl wird in jedem Jahr der Zertifikatslaufzeit mindestens einmal in einem unangekündigten Audit überwacht. Im Rahmen der QS-System- oder Spotaudits können die Anforderungen für die Initiative Tierwohl Geflügel mit überprüft werden.

Im Rahmen der Audits, die ausschließlich für die Initiative Tierwohl Geflügel durchgeführt werden, sind neben dem Paket Tierwohl Geflügel, bestehend aus 5 bzw. 6 Grundanforderungen- und 4 Pflichtanforderungen, auch 14 Basisanforderungen aus dem QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast mit zu überprüfen.

Die konkreten Anforderungen und somit die Grundlage für die Auditierung sind im Kriterienkatalog Geflügelmast der Initiative Tierwohl und im QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast festgelegt.

1. Grundanforderungen

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Was wird beurteilt?

Es ist zu jedem Zeitpunkt sichergestellt, dass die Haltung der Tiere gesetzeskonform erfolgt, sowie den QS-Anforderungen und der guten fachlichen Praxis entspricht. Beim Betriebsrundgang werden die Tiere und die Bedingungen im Stall betrachtet; Aufzeichnungen und Dokumente werden nur geprüft, wenn es Hinweise auf Abweichungen gibt (vgl. QS-Spot-Audit).

Die Anforderungen entsprechen den QS-Anforderungen, vgl. Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast.

Wichtig: Sämtliche Anforderungen gelten immer für alle Tiere und Ställe eines teilnehmenden Betriebes. Der Betrieb ist definiert aus ordnungsbehördlicher Einheit (Registriernummer nach Viehverkehrs-Verordnung) und Produktionsart (Hähnchenmast, Putenmast). Puten haltende Betriebe, die Aufzucht und Mast unter einer Registriernummer (nach VVVO) betreiben, halten auch in der Aufzuchtphase der Puten alle Anforderungen und Tierwohl-Kriterien zu jedem Zeitpunkt ein. Unter einer Registriernummer nach VVVO kann jede Produktionsart separat und unabhängig von anderen Produktionsarten angemeldet werden.

Wie werden die Basiskriterien beurteilt?

Die Bewertung der Basiskriterien entspricht den Bewertungsvorgaben bei QS (A-, B-, C- sowie D-/K.O.-Bewertung, vgl. Prüfsystematik).

Im Falle von C- bzw. D-Bewertungen können – anders als bei den ITW-Anforderungen – Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Die Korrekturmaßnahmen müssen fristgerecht umgesetzt werden. Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht entgeltberechtigt (s. auch Prüfsystematik).

Ausnahme: Wenn Basiskriterien im ITW-Audit mit K.O. bewertet werden, gilt das ITW-Audit als nicht bestanden. In diesem Fall ist keine Nachbesserung (Korrekturmaßnahme) zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl möglich.

Wichtig: wenn bei den Tieren Verletzungen (Beispiel Federpicken), Lahmheiten oder starke Verschmutzungen aufgetreten sind, müssen zusammen mit dem bestandsbetreuenden (Hof-)Tierarzt Gegenmaßnahmen festgelegt sein (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Tierwohlaudits bereits eingeleitet und dokumentiert sein.

Welche Kriterien muss eine Krankenbucht für Puten erfüllen?

Jeder Putenhalter muss eine Möglichkeit vorhalten, kranke Tiere von den übrigen zu trennen. Hierfür müssen Krankenabteile eingerichtet werden, die den separierten Tieren Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglichen. Für die Initiative Tierwohl muss nicht für jeden Betriebsteil eines Standortes eine eigene Krankenbucht bzw. Krankenstall vorhanden sein; eine Krankenbucht bzw. ein Krankenstall kann auch für mehrere Betriebsteile gemeinsam genutzt werden; diese Regelung muss im Audit plausibel nachgewiesen werden. Selbstverständlich sind hier die Entfernung und Transportfähigkeit der Tiere zu beachten. Alle Kriterien (z. B. zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten) werden auch in Krankenbuchten eingehalten.

1.2 Bezug von Eintagsküken

Was ist zu beachten?

Ausschließlicher Bezug von Eintagsküken aus Brütereien bzw. Aufzuchtputen zur Mast aus Betrieben, die zum Zeitpunkt der Lieferung im QS-System oder einem anerkannten Standard lieferberechtigt sind.

1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit

Was ist zu beachten?

Die Gesundheit der Fußballen wird durch Erhaltung einer dauerhaft lockeren, weichen und trockenen Einstreu aktiv verbessert.

Um Fußballen zu schonen und Erkrankungen vorzubeugen, muss dafür gesorgt werden, dass die Tiere bis zum Ausstallungstag eine dauerhaft lockere, trockene und weiche Einstreu haben.

Was ist zu tun, wenn die Einstreuqualität nicht optimal ist?

Es kann vorkommen, dass die Qualität der Einstreu nicht optimal ist (z.B. feucht, verkrustet, Plackenbildung). Gründe können u.a. eine Havarie der Tränklinie, hohe Luftfeuchte/hohe Enthalpiewerte, eine defekte Klimasteuerung oder eine Durchfallerkrankung der Tiere sein. In diesem Fall müssen Maßnahmen eingeleitet werden, die mögliche negative Folgen für die Tiere und deren Gesundheit der Fußballen minimieren.

Der Tierhalter muss in diesem Fall gegenüber dem Auditor plausibel darlegen können, welche Maßnahmen er zur Verbesserung der Einstreuqualität ergriffen hat (schriftliche Übersicht über Maßnahmen oder mündliche Erläuterungen). Dies können z.B. Reparatur der Tränklinie, Behandlung von Tiererkrankungen, Nachstreuen und Durcharbeiten an kritischen Stellen, Stoßlüftung zur Senkung der Luftfeuchtigkeit oder andere Maßnahmen sein.

Welche Maßnahmen können bei der Verbesserung der Fußballengesundheit helfen?

Mit dem Ziel des Erhalts einer guten Fußballengesundheit ergreift der Tierhalter Maßnahmen, die individuell auf den jeweiligen Betrieb bzw. die jeweilige Herde abgestimmt sind. Hierzu stehen den Tierhaltern einschlägige Managementempfehlungen zur Erhaltung der Fußballengesundheit bei Mastputen und Masthähnchen zur Verfügung. Hierzu gehören:

1. Vorbereiten des Stalles vor jedem Durchgang

- Rechtzeitiges Aufheizen und Kontrolle der Bodentemperatur (ca. 28 °C) vor der Einstallung
- Prüfung der Funktionsfähigkeit der Tränken (Wasserdruck und Dichtigkeit)
- Beachtung der Anforderungen an eine gute Einstreuqualität und an die Einstreumenge – je nach Einstreuart
- Kontrolle der Luftfeuchte im Stall: bei Hähnchen ist eine relative Luftfeuchte von mindestens 50 % zu Mastbeginn anzustreben. (Im späteren Mastverlauf ist eine Luftfeuchte von über 80 % zu vermeiden.)

2. Start und Aufzuchtphase

- Beachtung einer gleichmäßigen Tierverteilung im Stall (Puten ggf. im Ring). Eine gleichmäßige Ausleuchtung und die Temperatursteuerung spielen dabei eine wichtige Rolle.
- Bei Verwendung von Kükenpapier sollte dieses selbstzersetzend sein.
- Bereits in den ersten Tagen nach der Einstellung der Küken ist auf die Mindestluftaustauschrate zu achten.
- Anpassung der Wasserversorgung an das Alter der Tiere. Dies betrifft insbesondere die Höhenjustierung der Tränkebahnen sowie den Wasserdruck.
- Regelmäßige Kontrolle der Kotbeschaffenheit. Bei Bedarf ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

3. Maßnahmen zur Kontrolle der Einstreufeuchte

- Nachstreuen und Durcharbeiten der kritischen Stellen, insbesondere um Tränken und Tröge
- Stoßlüften zur Absenkung der Luftfeuchtigkeit

1.4 Handlungsanweisungen zum Vorausstallen (nur für Hähnchen)

Was ist zu beachten?

Türen, Tore und Fenster im Stall müssen durch Lichtfilter, Verdunkelungsbleche oder Vorhänge gegen Lichteinfall abgedunkelt werden (z. B. mittels Streifenvorhängen oder Tunnel). Je nach Sonneneinstrahlung und Sonnenausrichtung sind weitere standortbezogene Maßnahmen erforderlich. Abdeckungen müssen so angebracht sein, dass eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet bleibt.

Es liegt ein plausibles Konzept vor, das aktuell ist und die Umsetzung der betriebsindividuellen Handlungsanweisungen beschreibt.

1.5 Nachweis über eine jährliche Fortbildung von Tierhaltern

Was ist zu beachten?

Neben dem erforderlichen Nachweis der Sachkunde (vgl. QS Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast) müssen Tierhalter mindestens einmal je Kalenderjahr an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die Kenntnisse z. B. zum Haltingsmanagement, Versorgungsregime oder zu rechtlichen Vorgaben vermitteln. Fortbildungsschwerpunkte sind im Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast in den Bereichen der Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sachkunde angeführt. Teilnahmebestätigungen zu besuchten Fortbildungsmaßnahmen sind mit Angaben über den fachlichen Inhalt als Nachweis dokumentiert.

Zum Erstaudit muss die Teilnahme für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen werden.

Nachweis von Mitarbeiterkenntnissen

Tierhalter müssen sicherstellen, dass alle Personen, die mit der Pflege oder dem Einfangen und Verladen von Geflügel beschäftigt sind, gemäß ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten über tierschutzrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten einschließlich tierschutzgerechter Betäubungs- und Tötungsmethoden verfügen.

1.6 Teilnahme am Tierwohlskontrollprogramm

Was ist zu beachten?

Tierhalter sind verpflichtet, am Tierwohlskontrollprogramm teilzunehmen. Kernstück des Tierwohlskontrollprogramms ist die systematische Erfassung von Indikatoren sowohl im tierhaltenden (z. B. durch Tierhalter, Tierarzt) als auch im Schlachtbetrieb. Die Indikatoren sind:

- Mortalität im Stall (übermittelt der Tierhalter an den Schlachtbetrieb)
- Fußballenveränderungen (Erfassung erfolgt im Schlachtbetrieb)

- Transportbedingte Verluste (Erfassung erfolgt im Schlachtbetrieb)

Die Details dazu sind im QS-Leitfaden „Befunddaten in der Geflügelschlachtung“ festgelegt. Der Schlachtbetrieb meldet diese Indikatoren an die zentrale Datenbank. Der Tierhalter muss die ermittelten Befunde (Indikatoren) dokumentieren, dazu kann die Befunddatenbank genutzt werden. Die Zugangsdaten dazu erhält der Tierhalter von seinem Bündler.

2. Pflichtenforderungen

2.1 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten

Was ist zu beachten?

Von den veränderbaren zusätzlichen Beschäftigungsmaterialien geht ein Anreiz für die Tiere aus, sich hiermit zu beschäftigen. Dazu ist das gewählte Material verbrauchbar und es ist von seiner Beschaffenheit her mindestens entweder bepick- oder bewegbar.

Neben einer lockeren und trockenen Einstreu, die so beschaffen sein muss, dass die Tiere picken, scharren und in Teilbereichen staubbaden können, wird als zusätzliches Beschäftigungsmaterial mindestens ein anderes veränderbares Material, das sich verbraucht, wie zum Beispiel Stroh/Heu in Raufen/Körben oder andere bepickbare Gegenstände ab der zweiten Lebenswoche ständig angeboten.

Stroh-, Heu- oder Hobelspäne-Ballen in gepresster Form dienen ebenfalls als geeignetes Beschäftigungsmaterial solange diese Materialien verbrauchsbedingt das gegebene Bodenniveau der Einstreu nicht erreicht haben.

Die Anzahl an bereitgestelltem Beschäftigungsmaterial ist ausreichend in Bezug auf die nutzbare Stallfläche. Das Beschäftigungsangebot ist im Stall gleichmäßig verteilt und für jedes Tier gut erreichbar. Für Hähnchen ist mindestens ein Gegenstand bzw. Beschäftigungsmaterial je angefangener 150 m² und für Puten je angefangener 400 m² nutzbarer Stallfläche einzubringen.

Weiteres Beschäftigungsmaterial zum Einsatz gegen Verhaltensabweichungen

Treten trotz des ständigen Einsatzes von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten Verhaltensabweichungen auf (z. B. Federpicken und/oder Kannibalismus), muss weiteres, über das bereits angebotene Beschäftigungsmaterial darüber hinausgehendes, geeignetes Beschäftigungsmaterial unverzüglich angeboten werden. Dieses Beschäftigungsmaterial darf der Herde vor dem Zeitpunkt der festgestellten Verhaltensabweichungen noch nicht angeboten worden sein. Es muss nicht verbrauchbar bzw. bepick- oder bewegbar sein. Es muss aber zu jeder Zeit auf dem Betrieb zum sofortigen Einsatz im Stall verfügbar sein.

2.2 Vergrößertes Platzangebot

Was ist zu beachten?

Das Platzangebot ist so gewählt, dass während der gesamten Haltung alle Tiere Futter und Tränkwasser leicht erreichen können, die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen). Jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, hat stets die Möglichkeit dazu.

Die Einrichtung einer weiteren Ebene zur Vergrößerung des Platzangebotes ist möglich, wenn diese Fläche auch ordnungsgemäß stets eingestreut und beide Flächen (oben und unten) vollwertig im Sinne einer nutzbaren Stallfläche sind.

Die Lüftungskapazität ist bei der Berechnung des Platzangebots berücksichtigt.

Zur Planung und Besatzberechnung werden immer drei aufeinander folgende Durchgänge berücksichtigt.

Im Falle mehrerer Vermarktungen innerhalb eines Durchgangs werden immer nur die Vorgriffe für sich bzw. ebenso die Hauptgriffe für sich zum Vergleich herangezogen. Im Mittel dreier aufeinander folgender Durchgänge muss die Besatzdichte (in kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche) zum Zeitpunkt der Vermarktungen (Nachweis Schlachtabrechnung) eingehalten werden.

Hinweise: Falls in Ausnahmefällen pro Betrieb in einem Durchgang ein zweiter Vorgriff vor dem Hauptgriff (Endausstallung) stattfindet, muss dieser nicht zwangsläufig beachtet werden, da selten eine Vergleichbarkeit von drei aufeinander folgenden Durchgängen gegeben ist.

Definition nutzbare Stallfläche: Gemeint ist jene nutzbare Fläche, die den Tieren als eingestreuter Bereich jederzeit zugänglich ist. Die Fläche unter den Versorgungslinien (Tröge und Tränken) kann der nutzbaren Stallgrundfläche hinzugerechnet werden, wenn diese höhenverstellbar sind und sichergestellt ist, dass sich Tröge und Tränken bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme stets mindestens (bei Puten ab dem 21. Lebenstag) auf Rückenhöhe der Tiere befinden. Bei Puten können auch perforierte Ebenen akzeptiert werden, wenn diese und die darunter befindliche Ebene tiergerecht nutzbar sind. Die Mindesthöhe der erhöhten Ebene muss 50 cm betragen. Für die Berechnung der nutzbaren Stallfläche ist zu beachten, dass die erhöhten Ebenen nur mit max. 10% der Grundfläche einfließen dürfen. Bsp. erhöhte Ebenen 60 m²; Stallgrundfläche 500 m² => Berechnung nutzbare Stallfläche: 500 m²+50 m²(10% von 500)= 550 m²

Eingerichtete Kranknbuchten für Puten: Das Platzangebot für in Kranknbuchten separierte Tiere ist mit maximal 45 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Fläche eingehalten.

Im Programmaudit (Erstaudit) kann plausibel und schriftlich nachgewiesen werden, dass das Platzangebot so geplant ist, dass mit dem im Betrieb vorhandenen Bestand das vorgegebene maximale Lebendgewicht je m² nicht überschritten werden soll. Sind zum Zeitpunkt eines Folgeaudits weniger als drei Durchgänge vermarktet worden, liegen plausible, nachvollziehbare Planberechnungen vor. Vorkehrungen, die dazu dienen das Platzangebot einzuhalten, sind plausibel nachvollziehbar und dokumentiert.

Tierhalter, die aufgrund tierschutzrechtlicher Vorschriften (in Deutschland nach derzeitiger Rechtslage Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung oder EG-ÖKO-Basisverordnung) verpflichtet sind, mindestens so viel Platz anzubieten wie im Wahlpflichtkriterium für die jeweilige Geflügelart definiert, erhalten kein Tierwohlentgelt. Nach gegenwärtigem Tierschutzrecht sind von der Zahlung des Tierwohlentgelts beispielsweise ausgeschlossen:

- Hähnchen bis 1.600 Gramm Lebendgewicht
- Tiere, die gemäß der Anforderungen der EG-Öko-Verordnung oder der ökologischen Anbauverbänden, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren, als es die EG-Öko-Verordnung vorschreibt, gehalten werden.

2.3 Stallklimacheck

Was müssen Betriebe beachten, die bis zum 31. Dezember 2017 zum Programm 2018 – 2020 auditiert werden?

Stallklimachecks sind ab dem 01. Januar 2018 verpflichtend nachzuweisen. Zur ersten Auditierung (erstes Programmaudit/Bestätigungsaudit) ab dem 01. Januar 2018 darf ein dokumentierter Stallklimacheck nicht älter als 365 Tage zum gewählten Umsetzungstermin sein. Dieser muss inhaltlich mit den erforderlichen Anforderungen an einen Stallklimacheck übereinstimmen. Wurden Abweichungen festgestellt, müssen Maßnahmen festgelegt und begonnen worden sein.

Wann und wie oft müssen die Stallklimachecks durchgeführt werden?

Ab dem 01. Januar 2018 vor dem Programmaudit (Erstaudit) bzw. vor dem ersten Bestätigungsaudit, das in 2018 stattfindet, wenn das Programmaudit bereits in 2017 erfolgreich durchgeführt worden ist, muss ein Stallklimacheck vorliegen, der zum Zeitpunkt des gewählten Umsetzungstermins nicht älter als 365 Tage ist.

Danach ist einmal je Kalenderjahr ein Stallklimacheck erforderlich. Das Ergebnis muss dokumentiert und bei Abweichungen Maßnahmen festgelegt und eingeleitet sein.

Wird ein Bestätigungsaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Stallklimacheck für das laufende Kalenderjahr zum Zeitpunkt des Bestätigungsaudit vorliegen.

Wer führt die Stallklimachecks durch?

Externe sachkundige Fachleute, die sich bei der Trägergesellschaft der Initiative haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Wie viele Stallklimachecks müssen durchgeführt werden?

Als **Mindestumfang** ist ein Check je Stall erforderlich

Werden Klimachecks anerkannt, die von Experten vor deren Registrierung und Veröffentlichung im ITW-Portal durchgeführt wurden?

Ein Check kann grundsätzlich erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Experten anerkannt werden. Ausnahme: Wurde der erste Stallklimacheck vor dem 1. Oktober 2017 durchgeführt, muss der Experte nicht anerkannt gewesen sein, wenn der Check mit den erforderlichen Anforderungen übereinstimmt. *Wie läuft der Stallklimacheck genau ab?*

Hierzu hat der Experte eine detaillierte Beschreibung mit entsprechender Checkliste. Im Vordergrund steht die sensorische Prüfung mit der Einschätzung der Stallluft und der Beobachtung des Tierverhaltens. Anschließend wird stichprobenartig und risikobasiert (also in jedem Fall dort, wo die sensorische Prüfung Auffälligkeiten ergeben hat) eine Funktionsprüfung der Lüftungsanlage (Stellmotoren, Temperaturfühler usw.) vorgenommen. Außerdem werden die Alarmsysteme überprüft.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden beim Klimacheck Abweichungen entdeckt, müssen sie aufgelistet und ggf. weitere Messungen und ggf. eine Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage vorgenommen werden. Mit dem Experten muss bei Mängeln ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Korrekturmaßnahmen müssen ab dem 01. Januar 2018 zum ersten Programmaudit bzw. Bestätigungsaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Im Audit (ab dem 01. Januar 2018) muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten, wenn Stallklimacheck nach dem 1. Oktober 2017 erfolgt ist) gezeigt werden; außerdem ggf. die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht begonnen bzw. umgesetzt wurden.

Muss für den Stallklimacheck zwingend die Originalcheckliste verwendet werden?

Es ist möglich, die Originalcheckliste zu erweitern (z. B. mit einer Eigenkontrolle), dabei müssen aber Grundstruktur und -formular erhalten bleiben und erkennbar sein.

Wird ein Maßnahmenplan erstellt, so müssen Fristen festgelegt werden (entweder Definition des Zeitraums oder des Zeitpunkts der Umsetzung).

Hinweis: zur genauen Umsetzung des Stallklimachecks (z. B. Stichprobenverteilung) s. „Ausführungshinweise zum Stallklimacheck“.

2.4 Tränkwassercheck

Was müssen Betriebe beachten, die für das Programm 2018 – 2020 in 2017 auditiert werden?

Tränkwasserchecks sind ab dem 01. Januar 2018 verpflichtend nachzuweisen. Zur ersten Auditierung (erstes Programmaudit/Bestätigungsaudit) ab dem 01. Januar 2018 darf ein dokumentierter Tränkwassercheck nicht älter als 365 Tage zum gewählten Umsetzungstermin sein. Dieser muss inhaltlich mit den erforderlichen Anforderungen an einen Tränkwassercheck übereinstimmen. Wurden Abweichungen festgestellt, müssen Maßnahmen festgelegt und begonnen worden sein.

Wann und wie oft müssen die Tränkwasserchecks durchgeführt werden?

Ab dem 01. Januar 2018 vor dem ersten Programmaudit (Erstaudit) bzw. vor dem ersten Bestätigungsaudit, das in 2018 stattfindet, wenn das Programmaudit bereits in 2017 erfolgreich durchgeführt worden ist, muss ein Tränkwassercheck vorliegen, der zum Zeitpunkt des gewählten Umsetzungstermins nicht älter als 365 Tage ist.

Danach ist einmal je Kalenderjahr ein Tränkwassercheck erforderlich. Das Ergebnis muss dokumentiert und bei Abweichungen Maßnahmen festgelegt und eingeleitet sein.

Wird ein Bestätigungsaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, darf der letzte Tränkwassercheck für das laufende Kalenderjahr ebenfalls nicht älter als 365 Tage zum Zeitpunkt des Bestätigungsaudit sein.

Wer führt die Probenahme durch?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft haben registrieren lassen. Alle für die Probenahme zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Wenn Wasser aus eigenem Brunnen auch als Trinkwasser verwendet wird (Nutzung also für Mensch und Tier), kann die amtliche Trinkwasser-Überwachung auch für den physikalisch-chemischen Tränkwassercheck herangezogen werden, sofern die vorgegebenen Parameter untersucht wurden und auf dem Untersuchungsergebnis deutlich wird, dass es sich um eine amtliche Probe handelt. In diesem Fall braucht der Probenehmer nicht bei der Initiative Tierwohl registriert zu sein.

Im Kriterienkatalog (Anlage 2) ist beschrieben, an welcher Stelle und wie viele Wasserproben gezogen werden müssen. Die Menge der Proben sowie der jeweilige Ort und das Datum der Probenahme müssen vom Probenehmer in einem Protokoll dokumentiert werden.

Werden Tränkwasserchecks anerkannt, die von Experten vor deren Registrierung und Veröffentlichung im ITW-Portal durchgeführt wurden?

Ein Check kann grundsätzlich erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Experten anerkannt werden. Ausnahme: Wurde der erste Stallklimacheck vor dem 1. Oktober 2017 durchgeführt, muss der Experte nicht anerkannt gewesen sein, wenn der Check mit den erforderlichen Anforderungen übereinstimmt.

Kann ein amtlicher Tränkwassercheck anerkannt werden (chemisch-physikalische-Untersuchung)?

Der Tränkwassercheck kann bei einem entsprechenden Nachweis einer amtlichen Beprobung anerkannt werden, die maximal 365 Tage vor dem gewählten Umsetzungstermin (ab 01. Januar 2018) gezogen bzw. danach einmal im Kalenderjahr gezogen wurde.

Hinweis: zur genauen Umsetzung der Tränkwasserprobenahme s. „Ausführungshinweise Tränkwasserprobenahme“.

Wie läuft die Tränkwasseranalyse genau ab?

Die Tränkwasseranalyse kann bei jedem dafür qualifizierten Labor in Auftrag gegeben werden. Eine Zulassung der Labore ist derzeit nicht erforderlich.

Im Kriterienkatalog (Anlage 2) ist beschrieben, auf welche Parameter das Tränkwasser untersucht werden muss.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden bei der Analyse Über- oder Unterschreitungen der Beurteilungswerte festgestellt, muss ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein. Ziel ist, bestens geeignetes Tränkwasser (= wichtigstes Futtermittel!) bereitzustellen. Werden die Werte nicht eingehalten, müssen also Maßnahmen eingeleitet werden, die Orientierungswerte schnellstmöglich zu erreichen. In der Zwischenzeit müssen negative Folgen für die Tiere so gering wie möglich gehalten werden.

Braucht jede Wasserquelle und jede Standortnummer (z. B. nach VVV0) eine eigene Untersuchung?

Es muss für jede Standortnummer und Produktionsart eine physikalisch-chemische Untersuchung (oder auch mehrere bei mehreren Wasserquellen) vorliegen. Wenn mehrere Standorte (= mehrere Standortnummern oder mehrere Produktionsarten) aus einer gemeinsamen Wasserquelle gespeist werden, genügt eine physikalisch-chemische Analyse.

Dies gilt nicht für die mikrobiologische Untersuchung: hier müssen vom registrierten Probenehmer entsprechend dem Probenschlüssel für jede Standortnummer und Produktionsart Proben gezogen und analysiert werden.

Wenn mehrere Ställe zu einer Standortnummer gehören, wird empfohlen, die Proben repräsentativ auf die verschiedenen Ställe oder Gebäude zu verteilen.

Was muss im Audit ab dem 01. Januar 2018 vorgelegt werden?

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Beprobungsprotokoll des Probenehmers; außerdem ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs
Schedestraße 1 - 3
53113 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de